

Nutzungsvertrag und Benutzungsordnung für das Ritter-Elbert-Zentrum

Name (Nutzer): _____ Verein: _____

Ich/Wir möchten das REZ am _____ ab _____ nutzen.

Vereinbartes Nutzungsentgelt: _____ + Stromkosten, die den normalen Gebrauch von 10 kw/h übersteigen + Reinigung; die Reinigung des Grills und WC kann in Absprache mit dem Hausmeister auch selbst durchgeführt werden.

Die Benutzungsordnung und die Hausordnung werden anerkannt.

Besondere Vereinbarungen: _____

Unterschriften: -

Nutzer

Hausvorstand

Benutzungs- und Entgeltordnung

§ 1 Einleitung

- (1) Die **Kirchengemeinde St. Regenfedis Hönnepel** unterhält das **Ritter-Elbert-Zentrum** (REZ). Der **Hausvorstand**, der von den Vereinsvertretern (Vereinsrunde) in Hönnepel gewählt wird, wirkt bei der Nutzung und der Finanzierung der Betriebskosten mit. Er überprüft die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (2) Das REZ steht allen Vereinen und Gruppen, die der Vereinsrunde angehören, offen.
- (3) Eine private Nutzung des REZ ist über einen Verein möglich. Auch Gruppen (z.B. Schulklassen) und auswärtige Vereine können auf Antrag das REZ nutzen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 2 Nutzungsgrundsätze

- (1) Die zur Nutzung des REZ notwendige Nutzungsvereinbarung, die auch eventuell mündlich erfolgen kann, ist rechtzeitig mit dem Hausmeister/Bevollmächtigten abzuschließen. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.
- (2) Bei Verstößen eines Benutzers gegen die Benutzungsordnung hat der Hausvorstand das Recht, diesen von der künftigen Nutzung des REZ auszuschließen.

§ 3 Nutzerverhalten

- (1) Die Kirchengemeinde und der Hausvorstand haften nicht für Personen-, Sach- oder sonstige Schäden, die den Benutzern durch die Überlassung von Räumen, Einrichtungen, Anlagen etc. entstehen. Jeder Benutzer hat die Verantwortlichen für das REZ von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite aus Anlass der Nutzung geltend gemacht werden, freizustellen.
- (2) Der Benutzer haftet vom Zeitpunkt der Schlüsselübergabe für alle Schäden im Gebäude und außerhalb, an der Einrichtung (z.B. Geschirr, Geräte, Dekoration etc.) und an dem Mobiliar des REZ, die mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehen. Der ausgehändigte Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden.....
Jeder Schaden ist unverzüglich dem Hausmeister/Bevollmächtigten zu melden.

- (3) Die Nutzungsberechtigung endet um 2.00 Uhr des Folgetages, falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- (4) Während der Veranstaltung ist innerhalb und außerhalb des REZ ruhestörender Lärm zu vermeiden. Die gesetzlich geschützte Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist zu beachten. Eventuelle Ansprüche und die aus der Nichtbeachtung der Nachtruhe resultierenden Konsequenzen (Anzeige, Ordnungsgeld etc.) gehen zu Lasten des Benutzers.
- (5) Der Benutzer verpflichtet sich, die Vorschriften des Jugend-, Nichtraucher- und Feuerschutzes zu beachten.
- (6) Das REZ muss am nächsten Tag bis 10.00 Uhr geräumt und besenrein sein, wenn mit dem Hausmeister/Bevollmächtigten keine andere Absprache erfolgte.
- (7) Handtücher und Reinigungsmittel werden vom Benutzer gestellt.

§ 4 Entgelte

Die **Anmeldung** für die REZ-Nutzung ist erst verbindlich, wenn eine **Anzahlung von 30 % der Nutzungsgebühr** gezahlt ist.

Für die Endreinigung wird ein Kostenbeitrag von 30,-- € erhoben. Die Endreinigung kann auch vom Nutzer selbst durchgeführt werden, wenn vorher eine zusätzliche Kautionszahlung von 30,-- € gezahlt wurde.

Stromkosten: z.Zt. 30 ct./kWh

a) **Entgelt für Vereine der Vereinsrunde(§1,1) bei internen Veranstaltungen: 0,-- €;**

b) Für alle anderen **Veranstaltungen:**

„**Thekenzimmer**“: **50,-- €**, das durch die wegschiebbare Mobilwand verbunden werden kann

mit dem „**Rittersaal**“: **75,-- €** (halber Rittersaal: 40,-- €); „**Beste Kamer**“: **40,-- €**

Küche (einschl. Geschirr und Spülmaschine): **40,-- €**; Küche ohne Einrichtung: 25,-- € ;

Grillpavillon (inclusive WC): **30,-- €**

Bei einer nur kurzen Nutzung der Räume tagsüber kann ein **reduziertes Nutzungsentgelt** mit dem Hausvorstand vereinbart werden.

Bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche (z.B. Kinderbelustigung) können auf Antrag auch nur die Strom- und Reinigungskosten in Rechnung gestellt zu werden.

Weitere individuelle Absprachen mit dem Hausvorstand bei Veranstaltungen besonderer Art sind möglich!

§ 5 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft und ersetzt die von der Vereinsrunde beschlossene Entgeltordnung vom 19.8.2008.

Die ausgehängte Hausordnung gilt ab dem 1. Jan. 2016.